

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf der Brückner-Werke KG

§ 1

Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Brückner-Werke KG (im Folgenden Verkäufer genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Kunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind ausschließlich Unternehmer. Gemäß § 14 BGB sind Unternehmer natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Diese AGB gelten ausschließlich und auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Individualvereinbarungen zwischen den Vertragsparteien haben Vorrang. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers und der Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

§ 2

Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Sie erlöschen, sofern nicht anders angegeben, 14 Tage nach ihrer Abgabe. Annahmeerklärungen und Bestellungen werden vom Verkäufer unverzüglich nach ihrem Eingang per E-Mail oder Fax bestätigt. Ein Vertragsschluss kommt erst durch eine schriftliche Auftrags- oder Kontraktbestätigung des Verkäufers oder durch Auslieferung der Ware zustande. Vertragssprachen sind Deutsch und Englisch.

Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn diese schriftlich vom Verkäufer bestätigt werden.

§ 3

Preise

Die Preise verstehen sich – sofern im Angebot nicht ausdrücklich anders aufgeführt – ab Werk, inklusive einer handelsüblichen Verpackung ohne Entsorgungskosten und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet.

Der Verkäufer ist berechtigt, Erhöhungen im Hinblick auf Zölle, Abgaben, Steuern und dergleichen, welche nach Vertragsschluss eintreten, an den Kunden weiter zu belasten.

§ 4

Menge und Beschaffenheit

Eine Mehr- oder Minderlieferung im Umfang von bis zu 5 % der vereinbarten Menge ist möglich, sofern der Ursprung dieser Differenz bei Vertragsabschluss nicht bekannt war (z.B. Minderlieferung des Vorlieferanten, Schwund durch Produktion, veränderte Gebindegrößen etc.).

Bei Naturprodukten stellen natürlich oder produktionstechnisch bedingte leichte Schwankungen in z.B. Farbe, Form, Größe, Geruch, Geschmack sowie des Wirkstoffgehaltes keinen Mangel dar. Ebenso stellt eine Abweichung bei mikrobiologischen sowie chemisch/physikalischen Parametern in Höhe von 20 % keinen Mangel dar, sofern dadurch keine gesetzlichen Vorgaben verletzt werden

Bei Verkauf nach Muster gilt das Muster nur als Referenz um den allgemeinen Charakter des Produktes aufzuzeigen. Nur die in der Spezifikation aufgeführten Eigenschaften sind Vertragsbestandteil.

Bei Handelsartikeln, welche aus dem Ursprung ohne eine weitere Ver- oder Bearbeitung in einem der Werke des Verkäufers direkt oder über ein Lager des Verkäufers an den Kunden ausgeliefert werden, können Gewährleistungsrechte gegenüber dem Verkäufer erst bei deutlicher Überschreitung der im Ursprung üblichen Abweichungen in Bezug auf Fremdkörper, chemisch-physikalische Parameter, Mikrobiologie etc. geltend gemacht werden.

§ 5

Liefer- und Leistungszeit

Liefertermine oder Fristen, die vereinbart werden, bedürfen der Schriftform. Liefertermine, welche der Kunde in seinem Auftrag aufgibt, sind nur dann für den Verkäufer verbindlich, wenn dieser diese gegenbestätigt. Dies gilt auch, wenn der Kunde aufführt, dass der Liefertermin als akzeptiert gilt, sofern nicht innerhalb einer bestimmten Frist Widerspruch eingelegt wird.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, wegen eines anderen vom Verkäufer nicht zu vertretenden Leistungshindernisses und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wozu insbesondere Brandschäden, Überschwemmungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrung und Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien) soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut festgelegt ist, sowie behördliche Anordnung, Exportverbote oder Einschränkungen der Ursprungsländer der Rohware usw. zählen, auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers und/oder deren Unterlieferanten eintreten, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Sofern der Verkäufer speziell für einen Kunden produzierte Ware (z.B. spezieller Schnitt, Abpackung etc.) im Ursprung kontraktmäßig gedeckt hat und der Verkäufer von seinem Lieferanten nicht oder nicht vertragsmäßig beliefert wird, hat der Verkäufer das Recht vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Käufer hierdurch Schadenersatzansprüche geltend machen kann.

Dauert eine Behinderung länger als drei Monate, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von seinen Verpflichtungen frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Kunden unverzüglich benachrichtigt.

Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Kunden unzumutbar.

Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen des Verkäufers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des ihm entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

Für Lieferungen und Leistungen an Kunden im Ausland gilt als ausdrücklich vereinbart, dass alle Kosten der Rechtsverfolgung, gerichtlich oder außergerichtlich, des Verkäufers im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden zu dessen Lasten gehen.

§ 6

Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

§ 7

Abnahme

Ruft der Kunde bei Lieferung auf Abruf die Ware nicht innerhalb der vereinbarten Frist, oder, wenn keine Frist vereinbart ist, innerhalb von 3 Monaten seit Vertragsabschluss ab, so kann der Verkäufer dem Kunden eine angemessene Nachfrist zum Abruf setzen und nach deren fruchtlosen Ablauf von dem Vertrag zurücktreten. Außerdem hat der Verkäufer das Recht die Ware im Wege des Selbsthilfeverkaufs zu verwerten oder zu hinterlegen.

Der Verkäufer hat das Recht auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung.

§ 8

Gewährleistung

Die Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche beträgt 1 Jahr ab Lieferung der Produkte.

Der Kunde muss offene Mängel bei Eingang der Ware auf den Frachtpapieren vermerken und dem Verkäufer den Schaden unverzüglich schriftlich mitteilen. Verdeckte Mängel sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige oder verarbeitet oder veräußert der Kunde die Ware, gilt dies als vorbehaltlose Genehmigung der Ware.

Ansprüche wegen Mängel gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

§ 9

Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt im Eigentum des Verkäufers, bis alle Forderungen erfüllt sind, die uns gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern sich der Käufer vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, hat der Verkäufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem wir eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Käufer. Sofern der Verkäufer die Vorbehaltsware zurücknimmt, stellt dies bereits einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn der Verkäufer die Vorbehaltsware pfändet. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware darf der Verkäufer verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die uns der Käufer schuldet, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben.

(2) Der Käufer muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Käufer sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(3) Der Käufer darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Käufers gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Käufers bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Käufer bereits jetzt an den Verkäufer sicherungshalber in vollem Umfang ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.

Der Käufer darf diese an den Verkäufer abgetretene Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für den Verkäufer einziehen, solange der Verkäufer diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht des Verkäufers, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird der Verkäufer die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Sofern sich der Käufer jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, kann der Verkäufer vom Käufer verlangen, dass dieser dem Verkäufer die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und dem Verkäufer alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die der Verkäufer zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.

(4) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird immer für den Verkäufer vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die nicht dem Verkäufer gehören, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen dem Verkäufer nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, sind der Käufer und der Verkäufer bereits jetzt darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Der Verkäufer nimmt diese Übertragung an.

Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Käufer für den Verkäufer verwahren.

(5) Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und muss dem Verkäufer unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte, die dem Verkäufer in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Käufer.

(6) Wenn der Käufer dies verlangt, ist der Verkäufer verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert seiner offenen Forderungen gegen den Käufer um mehr als 10% übersteigt. Der Verkäufer darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

§ 10

Zahlung

Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers mit Rechnungsstellung fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug für den Verkäufer durch kostenfreie Überweisung zahlbar.

Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen anzurechnen.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Fall von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

Werden dem Verkäufer Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, insbesondere Schecks nicht eingelöst oder seine Zahlungen eingestellt werden, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Verkäufer ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

Mit Ablauf der in Abs. 1 dieser Norm benannten Zahlungsfrist (14 Tage) kommt der Kunde in Verzug. Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, gerät er mit allen anderen gegen ihn bestehenden fälligen Forderungen sofort in Verzug, ohne dass es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf.

§ 11

Haftung

Schadenersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln vorliegt.

Eine Ausnahme besteht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall haftet der Verkäufer für einfache Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadenersatzansprüchen Dritter sowie auf Ersatz sonstiger mittelbarer und Folgeschäden können nur bei vorsätzlicher Pflichtverletzung oder dann verlangt werden, wenn ein vom Verkäufer garantiertes Beschaffenheitsmerkmal gerade bezweckt, den Käufer gegen solche Schäden abzusichern.

Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Vertreter und sonstige Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

§12

Abtretungsbefugnis

Der Verkäufer ist berechtigt, seine Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.

§ 13

Schlussbestimmungen

Für alle Geschäftsbedingungen zwischen Verkäufer und Kunden gilt deutsches Recht, unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Verkäufers.

Der Verkäufer hat sich keinen bestimmten Verhaltenskodizes unterworfen.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragschließenden verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem beabsichtigten Ziel der Bestimmungen am nächsten kommen.

Stand: Juli 2022

Version: 2.1